

Statuten MSLV (erstellt am 19. Juni 2021)

I. Allgemeines

<i>Name, Sitz</i>	§1	<p>¹ Unter dem Namen " Musikschullehrpersonenverband Kanton Schwyz" (MSLV) besteht ein Verein schwyzerischer Musikschullehrpersonen. Er bildet eine juristische Person nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>² Der MSLV hat seinen Sitz am Ort des Büros der Sekretärin oder des Sekretärs.</p>
<i>Zielsetzung</i>	§2	<p>¹ Der MSLV vertritt die Anliegen der Musikschullehrpersonen im Kanton Schwyz in gewerkschaftlichen, schulpolitischen und pädagogischen Belangen.</p> <p>² Er bringt diese Anliegen wirksam und mit einheitlicher Stimme zur Sprache.</p> <p>³ Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.</p>
<i>Aufgaben</i>	§3	<p>¹ Der MSLV unterstützt seine Mitglieder als Gewerkschaft in gewerkschaftlichen und persönlichen Belangen, namentlich durch</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vertretung ihrer ideellen und materiellen Interessen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;b. Information, Unterstützung und Beratung in Fragen der Anstellung und der Berufsausübung;c. Förderung der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung;d. Sorge für die soziale Sicherheit;e. Pflege und Förderung von Kontakten innerhalb der Lehrerschaft. <p>² Der MSLV setzt sich in pädagogischen und schulpolitischen Belangen ein für</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine menschengerechte Schule;b. eine zeitgemässe Gestaltung der schwyzerischen und schweizerischen Schul- und Bildungspolitik;c. eine wirksame und rechtzeitige Mitsprache der Lehrerschaft in Schul- und Bildungsfragen und eine angemessene Vertretung von Lehrerinnen und Lehrern in den zuständigen Behörden;d. eine optimale Information und Weiterbildung der Lehrerschaft;e. geregelte Beziehungen zwischen Schule und Eltern.
<i>Grundsätze für die Aufgabenerfüllung</i>	§4	<p>¹ Der MSLV erfüllt seine Aufgaben wirtschaftlich.</p> <p>² Er achtet auf die klare Zuweisung von Zuständigkeiten. Er überprüft seine Organisation regelmässig auf ihre Wirksamkeit und Zweckmässigkeit.</p> <p>³ Er pflegt eine offene Gesprächskultur und bezieht seine Mitglieder in die Meinungsbildung ein. Er informiert alle Beteiligten und die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Anliegen und seine Haltung in geeigneter Form.</p>
<i>Zusammenarbeit</i>	§5	<p>¹ Der MSLV arbeitet mit Behörden und mit Organisationen zusammen, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.</p> <p>² Er pflegt Beziehungen mit anderen Verbänden und sorgt für die Vertretung seiner Mitglieder in den zuständigen schweizerischen Dachorganisationen.</p> <p>³ Er achtet darauf, dass die eigenen Zielsetzungen gewahrt bleiben.</p> <p>³ Er kann sich auch anderen Dachorganisationen oder Verbänden anschliessen.</p>

II. Mitgliedschaft

<i>Mitglieder</i>	§6	¹ Mitglied des MSLV können Personen werden, die im Kanton Schwyz einer Lehrtätigkeit an einer oder mehreren Musikschulen nachgehen oder vor ihrer Pensionierung einer Lehrtätigkeit an einer oder mehreren Musikschulen nachgegangen sind.
<i>Aufnahme</i>	§7	¹ Personen, welche die Voraussetzung nach Artikel 6 erfüllen, gelten auf ihren Antrag hin als aufgenommen, wenn nicht die Geschäftsleitung den Antrag ablehnt.
<i>Rechte der Mitglieder</i>	§8	¹ Die Mitglieder können im Rahmen dieser Statuten die Dienstleistungen des MSLV unentgeltlich in Anspruch nehmen, wenn nichts anderes bestimmt wird. ² Die Mitgliederversammlung bestimmt soweit erforderlich die Einzelheiten, namentlich allfällige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme unentgeltlicher Dienstleistungen.
<i>Pflichten der Mitglieder</i>	§9	¹ Für Mitglieder des MSLV sind die Statuten des MSLV verbindlich. ² Die Mitglieder des MSLV bezahlen einen Jahresbeitrag.
<i>Austritt</i>	§10	¹ Ein Mitglied kann unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Semesters aus dem MSLV austreten. ² Die Kündigung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.
<i>Ausschluss</i>	§11	¹ Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied aus dem MSLV ausschliessen, wenn dieses ^{a.} Einrichtungen oder Dienstleistungen des MSLV missbraucht, ^{b.} durch sein Verhalten dem Ansehen des Berufsstandes erheblich schadet oder ^{c.} auf andere Art den Interessen des MSLV und der Lehrerschaft in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. ² Die Geschäftsleitung hört die betroffene Person vor dem Entscheid an. ³ Die betroffene Person kann den Entscheid durch Beschwerde an die Mitgliederversammlung anfechten und eine Anhörung durch diese verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei nächster Gelegenheit endgültig. ⁴ Wer seinen Mitgliederbeitrag nach wiederholter Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgeschlossen. Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.

III. Organisation

1. Organe im Allgemeinen

Organe

§12 ¹ Organe des MSLV sind

- a. Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung oder Mitgliederversammlung)
- b. Sektionen
- c. Rechnungsprüfungskommission
- d. Geschäftsleitung

² Das Organigramm ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Stimmrecht
Wählbarkeit

§13 ¹ Stimmberechtigt in den Organen und wählbar in die Organe nach § 12 sind die Mitglieder des MSLV.

Unvereinbarkeit

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung des MSLV dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein.

2. Mitgliederversammlung

Zuständigkeiten

§14 ¹ Die Gesamtheit der Mitglieder ist das oberste Organ des MSLV.

² Die Mitglieder des MSLV bilden die Mitgliederversammlung.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt.

⁴ Die Mitgliederversammlung erlässt soweit erforderlich Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten:

- a. Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- b. Mitgliederbeiträge;
- c. Verfahren im Fall von Abstimmungen und Vernehmlassungen;
- d. Finanzhaushalt;
- e. vereinspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit;
- f. die Aufnahme von Kommissionen und Sektionen;
- g. Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen, Voranschlag, Jahresbeiträge, Spesenreglement und Jahresziele der Geschäftsleitung;
- h. Wahl der Präsidentin, des Präsidenten des MSLV und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- j. Verhandlung der Rekurse gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung;
- k. Anträge und Beschlüsse über länger dauernde Verbindungen zu andern Organisationen;
- l. Änderungen der Statuten.

⁵ Weiter beschliesst die Mitgliederversammlung:

- a. die Auflösung des MSLV.

- Urabstimmung* §15 ¹ Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet in schriftlicher Urabstimmung oder an einer Mitgliederversammlung.
- ² Die Mitglieder erhalten das Abstimmungsmaterial 30 Tage vor dem Abstimmungstermin.
- Einberufung* §16 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- ² Die Einladungen haben spätestens 4 Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- ³ Anträge von Mitgliedern und der Sektionen können bis 20 Tage vorher an die Geschäftsleitung eingereicht werden. Anträge, die später eingereicht werden, können nur zur Kenntnis genommen werden.
- ⁴ Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann verlangt werden von:
- a. der Geschäftsleitung;
 - b. 2 Sektionen;
 - c. auf schriftliches Verlangen von mind. 20 Mitgliedern.
- ⁵ Bei dringenden Angelegenheiten kann die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ausnahmsweise auch kurzfristiger als 4 Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.
- Leitung* §17 ¹ Die Präsidentin, der Präsident des MSLV leitet die Mitgliederversammlung.
- ² Die Sekretärin, der Sekretär führt das Protokoll.
- Beschlussfähigkeit* §18 ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen ordentlich verschickt wurden.
- ² Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

3. Sektionen

- Sektionen* §19 ¹ Jede Musikschule bildet eine Sektion.
- ² Jedes Mitglied gehört einer Sektion an.
- ³ Bei mehreren Anstellungsverhältnissen darf ein Mitglied mehreren Sektionen angehören. Übt ein Mitglied keine Lehrtätigkeit an einer Musikschule aus, schliesst es sich der Sektion an, die dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit am ehesten entspricht oder entsprach.
- Zusammensetzung Zuständigkeiten* §20 ¹ Die Sektionen pflegen den Informationsaustausch und beschliessen in Fragen, welche ihre Musikschule besonders betreffen und nicht abschliessend durch die Mitgliederversammlung behandelt werden.
- ² Die Sektionen konstituieren und organisieren sich selber.

4. Geschäftsleitung

<i>Leitung</i>	§21	¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des MSLV sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern.
<i>Zuständigkeit</i>	§22	¹ Die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. ² Die Geschäftsleitung ^{a.} vertritt den MSLV nach aussen; ^{b.} bereitet Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen unter der Gesamtheit der Mitglieder vor und sorgt dafür, dass die Beschlüsse dieser Organe ausgeführt werden; ^{c.} schlägt der Mitgliederversammlung die Jahresziele vor; ^{d.} legt soweit erforderlich die Einzelheiten der Organisation und des Finanzhaushalts im Rahmen dieser Statuten der Mitgliederversammlung vor; ^{e.} stellt die Sekretärin oder den Sekretär des MSLV an; ^{f.} beschliesst Sofortmassnahmen in arbeitsrechtlichen Dingen; ^{g.} beschliesst unter Vorbehalt von §11 über den Ausschluss von Mitgliedern; ^{h.} berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über ihre Tätigkeit; ^{i.} kann die Mitgliederverwaltung und das Inkasso an Dritte vergeben. ³ Sie nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die nach Gesetz oder nach diesen Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind. ⁴ Die Präsidentin, der Präsident bereitet die Sitzungen der Geschäftsleitung vor, beruft dazu ein und leitet diese. ⁵ Die Geschäftsleitung hat die Möglichkeit, bei politischen Abstimmungskämpfen und Vernehmlassungen die Interessen des MSLV zu vertreten, wenn die Geschäftsleitung vorgängig die Mitglieder mit einem Zirkularbeschluss befragt. ⁶ Die Geschäftsleitung hat die Möglichkeit, bei kommunalen, regionalen, kantonalen, nationalen Abstimmungen die Parolen des MSLV via Zirkularbeschluss der Mitglieder zu fassen.
<i>Sekretariat</i>	§23	¹ Die Sekretärin, der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil. ² Die Aufgaben umfassen: ^{a.} Protokollführung der Geschäftsleitungssitzungen und Mitgliederversammlung; ^{b.} Abwicklung der Korrespondenz; ^{c.} Redaktion der Informationen an die Mitglieder; ^{d.} Weitere durch die Geschäftsleitung übertragene Aufgaben.

5. Rechnungsprüfungskommission

<i>Allgemeines</i>	§24	¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission.
<i>Zuständigkeiten</i>	§25	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft einmal jährlich oder auf besonderes Verlangen der Mitgliederversammlung ^{a.} die Rechnungsführung des MSLV; ^{b.} die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Ausgabenbeschlüsse. ² Sie kann für die technische Rechnungsprüfung aussenstehende Fachpersonen oder eine aussenstehende Stelle beiziehen.

³ Sie erstattet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

6. Kommissionen

*Einsetzung
Zuständigkeiten* §26 ¹ Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung besonderer Fachfragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Organisation und die Zuständigkeiten.

IV. Finanzen

Allgemeines §27 ¹ Der MSLV finanziert seine Aufgaben durch

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Erträge aus entgeltlichen Dienstleistungen;
- c. Erträge aus dem eigenen Vermögen;
- d. Zuwendung Dritter wie Spenden und Beiträge;
- e. Allfällige weitere Einnahmen.

Finanzplanung §28 ¹ Der MSLV betreibt eine Finanzplanung.

² Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushalts.

³ Die Geschäftsleitung passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

⁴ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederbeiträge §29 ¹ Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest.

² Die Mitgliederversammlung regelt soweit erforderlich die Einzelheiten.

*Weitere
Verpflichtungen* §30 ¹ Die Mitglieder sind mit Ausnahme von besonderen Mitgliedschaftspflichten aufgrund von § 9 und des Entgelts von freiwillig in Anspruch genommenen Dienstleistungen des MSLV zu keinen finanziellen Leistungen über den Mitgliederbeitrag hinaus verpflichtet.

² Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten des MSLV.

Finanzhaushalt §31 ¹ Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für den Finanzhaushalt fest. Sie regelt namentlich

- a. die Ausgabenzuständigkeiten;
- b. die Vermögensverwaltung, namentlich die Verwaltung allfälliger Vermögenswerte mit besonderer Zweckbestimmung;
- c. die Buchführung;
- d. das Geschäftsjahr.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Änderung* §34 ¹ 50 Mitglieder, drei Sektionen oder die Geschäftsleitung können verlangen, dass der Gesamtheit der Mitglieder ein Antrag unterbreitet wird auf
- ^{a.} Änderung dieser Statuten;
 - ^{b.} Auflösung des MSLV.
- ² Vorschläge zur Änderung der Statuten und der Antrag auf Auflösung sind den Sektionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
- ³ Beschliesst die Gesamtheit der Mitglieder gemäss § 14 die Auflösung, wird das Vereinsvermögen hinterlegt, bis ein neuer Verein mit gleichen Zielen für die Musikschullehrpersonen des Kantons Schwyz gegründet wird.
- Inkrafttreten* §35 ¹ Die Statuten treten auf den 19. Juni 2021 in Kraft.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2021

Der Präsident



Jonathan Prelicz